

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Obing folgende

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Verbindung stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5), sowie
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstelle, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühren werden für das Nutzungsrecht an Grabplätzen für die Ruhezeit von 25 Jahren wie folgt erhoben:

| | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätten | 511,00 € |
| b) Doppelgrabstätten | 1.022,00 € |
| c) Familiengrabstätten | 1.533,00 € |
| d) Urnengrabstätten (auch im Ruhehain) | 460,00 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

Als Bestattungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) werden die durch das bestellte Bestattungsunternehmen der Gemeinde in Rechnung gestellten Leistungen erhoben. Die Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

| | |
|---|----------|
| a) Benutzungsgebühr Leichenhaus pro angefangenen Benutzungstag | 51,00 € |
| b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte | |
| - in Normallage | 145,00 € |
| - als Tiefgrab | 185,00 € |
| - bei Urnenbestattung | 50,00 € |
| c) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Kindergrabstätte | |
| - in Normallage | 105,00 € |
| - als Tiefgrab | 125,00 € |
| d) Gebühr für Exhumierung (Leiche oder Urne), pro Stunde und Mann | 35,00 € |
| e) Gebühren für Kompressorarbeiten / Frostzuschlag, pro Stunde | 35,00 € |
| f) Gebühren für Trägerdienste, pro Mann | 25,00 € |

§ 6

Sonstige Gebühren

Zusätzlich werden von der Gemeinde noch folgende sonstige Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben:

| | |
|--|------------|
| a) Schriftliche Auskünfte | 1,50 € |
| b) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | kostenfrei |
| c) Für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts und Ausstellung einer neuen Graburkunde | 5,00 € |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 20.11.2001 und deren Änderungssatzungen vom 22.05.2014 und 14.01.2015 außer Kraft.

Obing, 28.04.2016

Huber, 1. Bürgermeister